

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 22.10.2024

Aufhebung des Beschlusses vom 10.09.2024 über die Neufassung der Hauptsatzung sowie erneute Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lieser

In der letzten Sitzung des Gemeinderates Lieser am 10.09.2024 wurde der Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung unter Tagesordnungspunkt 2 gefasst.

Grundsätzlich wurde der dem Gemeinderat vorgelegte Satzungsentwurf beschlossen, allerdings unter Hinzufügen des nachfolgend aufgeführten § 2 Absatz 4 (s. Formulierung in der Niederschrift vom 10.09.2024):

„Arbeitskreise/ Arbeitsgruppen können für einzelne Punkte der Ortsgemeinde, vom Gemeinderat bestellt/ beauftragt werden, mit dem Ziel, Beschlüsse des Rates vorzubereiten. Die Aufgabenstellung ist schriftlich zu definieren und AG's berichten dem Gemeinderat. Sie werden nicht nach § 7 entschädigt.“

Da es sich bei der Ergänzung inhaltlich um Bildung von Arbeitskreisen handelt, diese nicht hinreichend bestimmt bzw. rechtlich bedenklich und abschließend formuliert ist, ist eine Konkretisierung erforderlich.

Arbeitskreise/ Arbeitsgruppen werden nicht bestellt oder beauftragt, sondern per Beschluss gebildet. Es werden Aufgaben zur Vorbereitung von Ratsentscheidungen übertragen. Dass die Arbeitskreise/ Arbeitsgruppen dem Gemeinderat berichten, geht aus der Natur der Sache hervor und muss daher nicht zusätzlich aufgeführt werden. Ebenfalls ist nicht anzunehmen, dass die Arbeitsgruppen/ Arbeitskreise nicht entschädigt werden, da dies im Umkehrschluss durch Nichtnennung im § 7 ausgedrückt wird.

Da die Neufassung der Hauptsatzung bisher noch nicht ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht wurde, wurde von der Verwaltung empfohlen, den Beschluss/ die Beschlüsse über die Neufassung der Hauptsatzung gemäß dem dieser Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf erneut zu fassen, sodass der Beschluss vom 10.09.2024 obsolet ist. Die Änderungen zu der noch gültigen Hauptsatzung vom 05.09.2019 sind, neben der Ergänzung des § 2a, im Entwurf der Hauptsatzung farblich markiert.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen zur derzeit geltenden Hauptsatzung dargelegt:

- Aufnahme der Nutzung eines Ratsinformationssystems (§ 1 Abs. 1)
- Bekanntmachung in elektronischer Form aufgrund des EGovG (§ 1 Abs. 4)
- Aufnahme zusätzlicher Ausschüsse bzw. Änderung der Bezeichnungen (§ 2)
- Änderungen bzgl. der Aufgabenübertragung auf Ausschüsse (§ 3 Abs. 2)
- Anpassung von Wertgrenzen für freihändige Vergaben für den Ortsbürgermeister aufgrund der Entwicklung der Marktpreise der vergangenen Jahre (§ 4 Abs. 1 a)
- Befugnis zur Durchführung von freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von 20.000 € netto (§ 4 Abs. 1 c.) Ausfluss aus der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung aller Gemeinden; dies wurde bisher regelmäßig durch alle Stadt-/Ortsbürgermeister so praktiziert, fand aber keine Berücksichtigung in den jeweiligen Hauptsatzungen

- Einvernehmenserteilung in Bauangelegenheiten (§ 4 Abs. 1 e) hier besteht die Option in grenzwertigen Fällen die Entscheidung durch den Ortsbürgermeister auf den Bauausschuss zu übertragen.

Nach Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung ist in der nächsten Sitzung die Beschlussfassung auf Grundlage des § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 zu fassen, in welcher Zeitung und in welchem digitalen Medium die Bekanntmachungen vorgenommen werden. Ebenfalls können nach Inkrafttreten der Hauptsatzung die neu gebildeten Ausschüsse gewählt werden.

Mit erneuter Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung wird der Beschluss/ werden die Beschlüsse vom 10.09.2024 obsolet/ aufgehoben.
Der Gemeinderat stimmte dem Entwurf der vorliegenden Hauptsatzung zu.

Bebauungsplan „Hinter Goldschmitsgraben“

- **Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der im Rahmen der Veröffentlichung der Planunterlagen eingegangenen Anregungen**
- **Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen oder den Satzungsbeschluss**

Zu Beginn verlas der II. Beigeordnete Stefan Koch die nachstehende persönliche Erklärung zu diesem Tagesordnungspunkt.

"Zu o.a. TOP 2 möchte ich folgende persönliche Erklärung abgeben:

Dem hier so vorgelegten Beschluss kann ich nicht zustimmen.

Begründung:

Der demographische Wandel geht auch an uns in Lieser nicht spurlos vorüber. Als neunfacher Großvater weiß ich sehr gut, dass wir unbedingt junge Familien mit Kindern brauchen, um unsere Standorte Kindergarten und Grundschule weiterhin absichern zu können. Auch unser dörfliches Vereinsleben ist tangiert. Die ökonomischen Bedingungen ein Haus zu bauen haben sich in den letzten Jahren massiv geändert, verteuert und es ist nur noch wenigen jungen Eltern möglich ein Eigenheim zu finanzieren.

1. Wir haben in unserem Ort, wie sie alle auf der aufgehängten Dorfkarte sehen können, über 70 rote, frei Baustellen, oft in sehr guter Lage. Hier sollte sich der Gemeinderat Gedanken machen, diese von der Solidargemeinschaft voll erschlossenen Grundstücke, höher zu besteuern damit die Spekulation mit diesen Grundstücken ein Ende findet.
2. Weiter haben wir ca. 20 teilweise alte Häuser im Leerstand und in etwa die gleiche Zahl als private Ferienhäuser, die nur 4 Wochen im Jahr genutzt werden aber die Infrastruktur, vom Steuerzahler/Bürger vorgehalten und bezahlt werden muss. (Wasser-u. Abwassergebühren)
3. Weiter haben wir ca. 45 Häuser die teilweise aus den 30er Jahren aber auch aus den 70/80 er Jahren stammen und von alleine lebenden Hausbesitzern **von über 80 Jahre** genutzt werden. Diese Immobilien werden in den nächsten 10 Jahren aus Altersgründen zu verkaufen sein und werden angeboten. (z.B. Richard- Wagner -Straße und Bärlay/zum Niederberg)

Dies alles zusammengerechnet, macht an freien Baustellen und in naher Zukunft freie Häuser, **für ca. 150 junge Familien.**

Der Grundsatz sollte werden „Innensanierung **vor Außenerweiterung**“ und kein Verbrauch von wertvollem Bauland. Diesen Grundsatz sollte die Gemeinde unterstützen.

Aber gleichzeitig jungen Familien finanziell helfen die Wohnqualität im alten Ortskern zu verbessern. **Leerstand hat ja gar keine Qualität.**

Die Stellungnahme der unteren Baubehörde in Wittlich ist zwischen den Zeilen, immer noch niederschmetternd und für mich juristisch vollkommen ungeklärt. Hier sind mir zu viele offene Fragen die mir nicht beantwortet werden.

Auch die Einsprüche der Bürger sind in Teilen nachvollziehbar, verständlich und müssen nach demokratischen Gesichtspunkten berücksichtigt werden.

Auch die nebenliegenden genehmigten Weinbaubetriebe haben berechtigte Sorgen die nicht ausgeräumt sind.

Die Sicherung vor Starkregen ist nicht ausreichend. Im Bebauungsplan werden ja Gründächer gefordert, sind aber in den Ausführungen zum Bebauungsplan nicht mehr festgeschrieben.

Vorne ja Dachbegrünung — hinten vielleicht/ evtl. wie dann jeder möchte. Solche Bebauungspläne hatten wir vor der Jahrtausendwende reichlich und alle Lieserer Gemeinderäte haben immer wieder Ausnahmen zugelassen auch beschlossen.

Dazu braucht es keinen teuren, nicht ganz rechtsfehlerfreien Bebauungsplan für 11 Einfamilienhäuser. In dem ökonomisch sowie auch ökologisch schlechtesten Gelände was Lieser zu bieten hat.

Die immer wieder unter enormen Zeitdruck gefassten Beschlüsse zu diesem Bebauungsplan, sind immer wieder ohne valide Kostenerfassung der gesamten Erschließungskosten und auch der immer wieder veränderten Ankaufpreise und Flächen getätigt worden. Das ist m.E. keine solide Projektsteuerung.

Ich weiß, dass der Beschluss mit Mehrheit bestätigt wird. Aber ich möchte es nicht noch einmal erleben, dass Lieser noch einmal z.B. wie vor 50 Jahren für den Schlossankauf, sich derart verschuldet hat und 50 Jahre keine weiteren freien Investitionen mehr leisten konnte. Erst nach dem Verkauf der letzten Baustelle wird abgerechnet. So lange müssen wir Zinsen zahlen, für Kauf und die sofortige, gesamte Erschließung.

Z B. die nach der Umweltstudie geforderte, parkähnlichen Bepflanzung und deren ständige Pflege. Auch das Rückhaltebecken fürs Oberflächenwasser ist nicht bepreist.

Ich möchte mir nicht schuldhaft vorwerfen müssen, hierzu im Rat geschwiegen zu haben.

Deshalb mein „nein“ zum obigen Bebauungsplan.

Danke"

Der Gemeinderat hat am 21.05.2019 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hinter Goldschmitsgraben“ gefasst und den Planentwurf am 18.10.2022 gebilligt. Der Aufstellungsbeschluss wurde in den Mittelmosel Nachrichten am 27.10.2022 bekanntgemacht. In diesem Zusammenhang fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum vom 04.11.2022 bis einschließlich 05.12.2022 statt. Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Gemeinderat hat den umfassend geänderten Entwurf in der Sitzung vom 16.07.2024 gebilligt und beschlossen, den Planentwurf (mit Begründung, Umweltbericht und vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen) nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum 02.08.2024 bis einschließlich dem 13.09.2024 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB mit elektronischer Mitteilung i.S.d. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB vom 24.07.2024 beteiligt.

Die eingegangenen Anregungen aus beiden Verfahrensschritten wurden vom Planungsbüro Planung1 in einer Abwägungstabelle zusammengefasst. Herr Heßer vom Planungsbüro Planung1 war in der Sitzung anwesend und erläuterte die Abwägungstabelle.

Je nach Beschlussfassung im Rahmen der Abwägung kann die erneute Veröffentlichung der Planunterlagen beschlossen werden oder der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Der Gemeinderat fasste folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse gemäß der den Sitzungsunterlagen beigefügten Abwägungstabelle. Die Tabelle wird als Anlage zur Niederschrift aufgenommen und damit Bestandteil derselben.
2. Auf Grund der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und der erfolgten Abwägung ergeben sich Änderungen bezüglich der Nutzungsart des Baugebietes (Ausschluss Ferienhäuser, Begrenzung Ferienwohnungsnutzung). Aus diesem Grund soll eine erneute Veröffentlichung der Planunterlagen in der Fassung vom 14.10.2024 vorgenommen werden.

Bebauungsplan „Hinter Goldschmitsgraben“

- **Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Außerdienststellung (Einziehung) des Wirtschaftsweges Gemarkung Lieser, Flur 25, Flurstück Nr. 75/2**

Die Ortsgemeinde Lieser plant bekanntlich das Neubaugebiet „Hinter Goldschmitsgraben“. Das Bebauungsplanverfahren wurde entsprechend eingeleitet.

Im Zuge dessen soll der im Planbereich gelegene Wirtschaftsweg Gemarkung Lieser, Flur 25, Flurstück 75/2 dem Bebauungsplangebiet zugeschlagen werden.

Grundsätzlich sind Wirtschaftswege öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 14 Gemeindeordnung (GemO), die der Daseinsvorsorge dienen, indem sie den Eigentümerinnen und Eigentümern der dadurch erschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke eine Zuwegung gewähren. Diese Wirtschaftswege unterliegen nicht dem Landesstraßengesetz. Für die Außerdienststellung (Einziehung) bzw. Änderung der Zweckbestimmung von Wirtschaftswegen ist kein einheitliches Verfahren vorgesehen, insbesondere kommt eine Einziehung nach § 37 Landestraßengesetz (LStrG) nicht in Betracht, da diese Vorschrift vom Vorhandensein einer öffentlichen Straße ausgeht.

In allen Flurbereinigungs-, Umlegungs- und sonstigen Bodenordnungsverfahren ist vorgesehen, dass die dort geschaffenen Wirtschaftswege nur einem landwirt- oder forstwirtschaftlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind und, dass eine Änderung der Zweckbestimmung nur in bestimmten Verfahren und unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen soll (vgl. heute § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz FlurbG).

Die Änderung der Zweckwidmung von Wirtschaftswegen, die in einem förmlichen Bodenordnungsverfahren entstanden sind, kann nicht durch einen Bebauungsplan erfolgen.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher ein Satzungsverfahren nach § 58 Abs. 4 des FlurbG zur Einziehung der betroffenen Wirtschaftswege bzw. Teilflächen einzuleiten.

Mit Beschluss vom 28.05.2024 hat der Ortsgemeinderat Lieser die Verwaltung damit beauftragt, das notwendige Einziehungsverfahren mit den einzelnen Verfahrensschritten einzuleiten. Die öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Außerdienststellung des Wirtschaftswegs in Lieser erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde vom 13.06.2024. Dabei wurde der Öffentlichkeit in der Zeit vom 14.06.2024 bis einschließlich dem 15.09.2024 Gelegenheit gegeben, Einwendungen zur betroffenen Außerdienststellung der Wirtschaftswege bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu äußern. Innerhalb der letztgenannten Frist ist eine Einwendung bei der Verwaltung eingegangen. Diese lag dem Rat anonymisiert vor.

Zu den darin genannten Punkten wird wie folgt kommentiert:

- Das als Widerspruch bezeichnete Schreiben wird als Einwendung gemäß der Bekanntmachung vom 12.06.2024 gewertet, da ein Widerspruch gegen die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung nicht möglich ist.
- Eine mögliche Beeinträchtigung der Zufahrtsmöglichkeit zum genannten Grundstück wird von der Ortsgemeinde nicht gesehen. Der Weg wird in dem betroffenen Bereich laut Bebauungsplan zu einem Wendehammer aufgeweitet und wird dadurch dort breiter als vorher. Eine Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge wird nach wie vor möglich sein. Wie auch auf dem Wirtschaftsweg so gelten auch für die Gemeindestraße die üblichen Regeln der StVO auch hinsichtlich des Parkens. Eine Parkfläche wird vor und auf einem Wendehammer sicherlich nicht ausgewiesen.
- Durch die Einziehung des Wirtschaftsweges und anschließender Zuschlagung zum Baugebiet unterliegen alle Eigentümer der an die künftige Straße angrenzenden Grundstücke der Reinigungspflicht entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Ortsgemeinde Lieser vom 01.06.2021. Für die Reinigungspflicht ist es unerheblich, ob das Grundstück bebaubar oder bebaut ist bzw. dass dort eine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Eine Unzumutbarkeit wird außerdem vorliegend nicht gesehen, weil das Leben bei der Reinigung vorliegend durch den zu erwartenden Durchgangsverkehr nicht in erhöhtem Maße gefährdet ist. Keine Frage der Zumutbarkeit ist das Unvermögen (subjektive Unmöglichkeit) des Pflichtigen. Die Reinigungspflicht kann durch den Pflichtigen jederzeit auf Dritte übertragen werden.

Insofern sieht die Verwaltung keine Gründe, von der Einziehung des Wirtschaftsweges abzusehen.

Zusätzlich wurden die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) um Stellungnahme gebeten. Seitens des DLR liegt der Verwaltung eine positive Stellungnahme vor. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wurde kurzfristig geändert, in der Sitzung lag allen Ratsmitgliedern eine positive Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vor.

Als abschließender Schritt ist nun die betreffende Satzung zur Einziehung des Wirtschaftswegs zu beschließen. Der von der Verwaltung ausgearbeitete Entwurf der Satzung lag den Ratsmitgliedern vor.

Der Gemeinderat schloss sich der Argumentation der Verwaltung zu der eingegangenen Stellungnahme an und beschloss die Satzung über die Außerdienststellung (Einziehung) des Wirtschaftsweges Gemarkung Lieser, Flur 25, Flurstück Nr. 75/2

gemäß dem vorliegenden Entwurf. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Die Ortsgemeinde kann eine selbständige Entscheidung darüber treffen, mit welcher Option (extern, intern oder gemeinsamer) ein Datenschutzbeauftragter benannt wird.

Die Verbandsgemeindeverwaltung schlägt vor, wie bereits in der Vergangenheit erfolgt, in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues für einen einheitlichen Datenschutzbeauftragten zu stimmen. Für die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wurde Thomas Ruf mit Wirkung zum 01.04.2018 als Datenschutzbeauftragter benannt. Die Ortsgemeinde hat dementsprechend seit dem Jahr 2018 ebenfalls Thomas Ruf als Datenschutzbeauftragten benannt. Thomas Ruf scheidet im Jahr 2025 aus seinem aktiven Dienst bei der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues aus, sodass ein neuer Datenschutzbeauftragter benannt werden muss. Bei der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wird mit Wirkung zum 01.01.2025 Frau Anastasia Rosen als Datenschutzbeauftragte benannt. Folglich hat die Ortsgemeinde die Möglichkeit, ab Januar 2025 ebenfalls Frau Rosen als Datenschutzbeauftragte zu benennen.

Die formelle Benennung für die Ortsgemeinde erfolgt nach Beschlussfassung des Rates durch den Ortsbürgermeister.

Der Gemeinderat beschloss, gemäß Art. 37 DSGVO für die Ortsgemeinde einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zusammen mit der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zu benennen. Ab Januar 2025 soll demnach Frau Anastasia Rosen als Datenschutzbeauftragte für die Ortsgemeinde Lieser fungieren.

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergaben zur Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Turnhalle in Lieser im Zuge einer möglichen EFRE-Förderung

Das Förderprogramm „Energieeffizienz und intelligente Netz- und Speicherinfrastruktur“, finanziert sich aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und dem Landeshaushalt Rheinland-Pfalz und wurde nunmehr im 4. Fördercall fortgesetzt.

Schwerpunkt der Förderung ist die Übergangsregion Trier, ehemaliger Verwaltungsbezirk Trier, in die ein Großteil der EFRE-Mittel fließt. Fördergegenstand sind energetische Sanierung von Bestandsgebäuden in den Objektklassen Schulen, Kitas und (Sport-) Hallen, usw.. Gefördert werden umfassende Modernisierungsvorhaben, bei denen die gesamte Gebäudeaußenhülle energetisch verbessert wird. Eine solche Maßnahme wird durch eine Förderquote von bis zu 90 % gefördert.

Das Bewerbungsverfahren begann am 23.09.2024 und endet am 21.03.2025. Im Zuge des Bewerbungsverfahrens sind bereits detaillierte Kosten und weitere Daten, wie beispielsweise CO2 Einsparungen anzugeben.

Um die Kosten sowie die entsprechenden Daten ermitteln zu können, sind Aufträge an entsprechende Fachplaner zu vergeben. Dies sind insbesondere Architekten, Fachplaner für technische Gebäudeausrüstung sowie Tragwerksplaner. Zudem ist die Hinzuziehung eines gelisteten Energieeffizienzexperten durch die Förderrichtlinien verbindlich geregelt.

Durch die Verwaltung wird empfohlen, im Vorfeld zudem ein Schadstoffkataster in Auftrag zu geben, um neben der Kostensicherheit auch die Aspekte des Arbeitsschutzes im Zuge der späteren Ausführung ausreichend berücksichtigen zu können.

Bei vergleichbaren Projekten sind für die im ersten Bewerbungsverfahren erforderlichen Machbarkeitsstudien inkl. Kostenermittlung Gesamtkosten in Höhe von ca. 20.000 – 25.000,-€ entstanden. Die Auftragsvergaben würden als außerplanmäßige Ausgaben erfolgen. Da die Bewerbungsfrist aufgrund der komplexen Aufgabenstellung nicht eingehalten werden kann, wenn eine Auftragsvergabe erst im neuen Haushaltsjahr erfolgen würde, ist eine zeitnahe Auftragserteilung erforderlich.

Der Gemeinderat Lieser beschloss, den Ortsbürgermeister nach erfolgter Angebotseinholung zur Auftragsvergabe an die jeweiligen Fachplaner zur Erstellung der Machbarkeitsstudien (Leistungsphase 0) zu ermächtigen. Ferner beschloss der Gemeinderat, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, ein Büro/ einen Gutachter mit der Erstellung eines Schadstoffkatasters zu beauftragen.

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden - Spende für den Rundweg „Weinbergsvielfalt“

Im Zuge einer Crowdfunding-Aktion der Ortsgemeinde haben mehrere Spender insgesamt einen Betrag von 3.167,00 € für den Rundweg „Weinbergsvielfalt“ gespendet. Hinzu kommt der Co-Funding-Beitrag aus dem Fördertopf der VVR-Bank in Höhe von 1.040,00€.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht wurde beschlossen, die Gesamtsumme der Spenden in Höhe von 4.207,00 € gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 GemO anzunehmen.

Vermietung von gemeindlichen Räumlichkeiten (Vereinsraum Sporthalle)

Durch Lieserer Bürger haben sich in den letzten Monaten die Anfragen gehäuft, ob der Vereinsraum auch zu privaten Zwecken angemietet werden kann. Überwiegend haben die angefragten Nutzungen ihre Gründe in der Durchführung von Beerdigungs-Kaffees oder einem ähnlichen Charakter (Tauf-Kaffee). Die Anfragen bezogen sich bisher ausschließlich auf Veranstaltungen, die zur Tageszeit stattfinden sollen.

Der Gemeinderat müsste darüber entscheiden, ob solche Veranstaltungen in der Räumlichkeit grundsätzlich durchgeführt werden können und bei einer Erlaubnis festlegen, welche Gebühr hierfür erhoben werden soll.

Weitere Bedingungen könnten anschließend in einem Nutzungsvertrag festgehalten werden.

Der Gemeinderat beschloss, dass Familienfeiern zur Tageszeit grundsätzlich möglich sein sollen. Als Gebühr sollen derzeit 50 € erhoben werden.

Auf Antrag des II. Beigeordneten beschloss der Gemeinderat außerdem, das Thema an den Ausschuss „Soziales, Jugend und Senioren“ zu verweisen. Von dort sollen Vorschläge unter Berücksichtigung der jetzigen Belegungssituation dieses Raumes erarbeitet werden. Außerdem soll eine Hausordnung mit Nutzungskosten vorbereitet werden.

Information über die Auftragsvergabe über die Fortschreibung eines Forsteinrichtungswerkes für den Gemeindewald Lieser

Das im Jahre 2013 erstellte Forsteinrichtungswerk des Gemeindewaldes Lieser ist am 01.10.2023 ausgelaufen und musste erneuert werden.

Die Kosten zur Aufstellung einer Forsteinrichtung werden durch das Land Rheinland-Pfalz zu 100% gefördert. Ein entsprechender Förderantrag wurde nach Beschluss durch den Gemeinderat Lieser am 20.06.2023 über das Forstamt Traben-Trarbach gestellt.

Nach Bewilligung der Förderung konnte die Fortschreibung des Forsteinrichtungswerkes Anfang des Jahres neu ausgeschrieben werden. Die Leistungen wurden an den wirtschaftlichsten Bieter, das Forstbüro FoNat aus Pluwig vergeben.

Es war keine Beschlussfassung erforderlich. Der Ortsbürgermeister wurde im Benehmen mit den Beigeordneten ermächtigt, den Auftrag nach der Anforderung von Angeboten an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen (Sitzung des Ortsgemeinderates Lieser am 20.06.2023).

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zur Bauvoranfrage für den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses zu einem Mehrfamilienwohnhaus, Gemarkung Lieser, Flur 30, Flurstück 182, Weingartenstraße

Der Gemeinderat stellte das Einvernehmen zu der vorliegenden Bauvoranfrage nicht her. Es soll ein entsprechender Stellplatznachweis (mit Plan) vorgelegt werden, außerdem ist die tatsächliche Zufahrtsmöglichkeit für die PKW darzustellen.

Mitteilungen und Anfragen

- Dem Vorsitzenden wurde telefonisch zugesichert, dass die Tiefbaufirma für den Glasfaserausbau nach den derzeitigen Bauarbeiten in Andel die Arbeiten in Lieser wieder aufnehmen würde.
- Für die Sitzung am 12.11. ist eine Information über den Sachstand zu dem Thema Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen.
- Das von der Ortsgemeinde aufgestellte Verkehrsmessgerät hat interessante Messungen aufgezeigt, die in der Sitzung durch den Vorsitzenden erläutert

wurden. Der entsprechende Ausschuss soll sich weiter mit dem Thema beschäftigen und Vorschläge erarbeiten.

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)

- Der Gemeinderat fasste einen Beschluss in einer Grundstücksangelegenheit.